

## Merkblatt: Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird.

Die Anlagen müssen mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik<sup>1)</sup>, den Grundsatzanforderungen nach § 3 der VawS<sup>2)</sup> und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Dazu zählen insbesondere die DIN 11622 Teile 1 - 4 sowie Beiblatt<sup>3)</sup> und die DIN 1045<sup>4)</sup>.

### Grundsätze:

- Die Lagerung von Gülle, Jauche und Festmist sowie Silageanlagen in den Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten sind verboten.
- Erdbecken und örtlich veränderbare Siloanlagen (Feldmieten) sind zusätzlich auch in der Zone III von Trinkwasserschutzgebieten verboten.
- Dungstätten sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.
- Feldsilos und unbefestigte Feldrandzwischenlager für Festmist sind an wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten, insbesondere an oberirdischen Gewässern, bei hohem Grundwasserstand und in der Nähe von Hausbrunnen unzulässig. Feldsilos dürfen nur maximal bis zu einem Jahr am gleichen Standort verbleiben. Die Nutzung von Feldrandzwischenlager für Festmist ist grundsätzlich für 6 Monate zulässig, wenn die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht besteht. Sie sind gegen den Untergrund mit einer reißfesten Folie abzudichten und mit einem mindestens ebenso gedichteten Sammelbehälter für ablaufende Flüssigkeiten auszustatten. Durch ein geringes Gefälle der Lagerfläche ist der Zufluss der Gär- und Sickersäfte in die Sammelbehälter von allen Punkten zu gewährleisten.

### Allgemeiner Verfahrensweg:

- Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind zwei Monate vor der Errichtung anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch die wesentliche Änderung und Stilllegung des Betriebes der Anlage.

### Ausnahmen von der Anzeigepflicht:

- Anlagen zum Lagern von Gülle außerhalb von Schutzgebieten, deren Volumen 250 m<sup>3</sup> nicht überschreitet,
- Anlagen zum Lagern von Jauche außerhalb von Schutzgebieten, deren Volumen 30 m<sup>3</sup> nicht überschreitet,
- Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft außerhalb von Schutzgebieten, deren Volumen 10 m<sup>3</sup> nicht überschreitet,
- Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Futtermitteln.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bau-, Abfall-, Gewerbe-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf.

z. B. Immissionschutz	Anlagen zur Lagerung von Gülle größer/ gleich 6500 m <sup>3</sup> bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
z. B. Baurecht	Gärfutterbehälter über 10 m <sup>3</sup> Behälterinhalt sowie Fundamente (z. B. für Festmistlagerung) bedürfen einer Baugenehmigung

**erforderliche Antragsunterlagen:**

- Beschreibung des Aufbaues der Lager- bzw. Abfüllanlage und der Schutzvorkehrungen
- Lageplan zur Einordnung in die nähere Umgebung
- Zeichnung/ Skizze zur Lager- bzw. Abfüllanlage

**Die Antragsunterlagen sind zu richten an:**

Landkreis Spree-Neiße  
Fachbereich Umwelt  
Untere Wasserbehörde  
Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)

Wird das Vorhaben nicht binnen zwei Monaten nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist keine Maßnahmen festgesetzt, so kann es in der angezeigten Weise durchgeführt werden.

Die genauen wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sind in der Anlage 2 der VAWS<sup>2)</sup>, sowie in den Merkblättern des Ministeriums vom August 2007<sup>5)</sup> und Mai 2012<sup>6)</sup> enthalten.

1) Als anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleute regelmäßig angewandt werden.  
2) VAWS -Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe- vom 19.10.1995 (GVBl. II Nr. 46), in der derzeit gültigen Fassung  
3) DIN 11622: Gärfuttersilos und Güllebehälter  
4) DIN 1045-1: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Bemessung und Konstruktion, Ausgabe August 2008  
5) Merkblatt des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die „Anforderungen an die Errichtung und Nutzung von Feldrandsilos ohne Folienunterlage und Sickersaftsammelbehälter“ vom 01.08.2007  
6) Merkblatt des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an die „Anforderungen von Feldrandzwischenlagerung von Festmist“ vom Mai 2012